

[home](#) > [news](#) > [home](#) > Kein Auskunftsanspruch gegen Internetportal

Gefällt mir { 2 } Twittern { 1 } g+1 { 0 }

01.07.2014 12:28

BGH-Urteil zur Anonymität im Netz: Kein Auskunftsanspruch gegen Internetportal

Wer sich in Online-Foren mit unfairen Kommentaren konfrontiert sieht, hat keinen Anspruch darauf, die Daten des Verfassers zu verlangen. Der **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe entschied am Dienstag in einem Fall von grundsätzlicher Bedeutung (**Aktenzeichen: VI ZR 345/13**), dass Internetdienste die Namen anonymer Nutzer nicht an Privatpersonen herausrücken müssen.

Ein Arzt aus Baden-Württemberg hatte gefordert, Namen und Anschrift zum Verfasser einer abträglichen Bewertung im Online-Portal "**Sanego**" aus Hessen zu bekommen.

Die Anonymität dürfe nach den Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG) nur in wenigen Ausnahmen aufgehoben werden, sagte der Vorsitzende Richter **Gregor Galke** bei der Verkündung der Entscheidung laut einem **dpa**-Bericht. Er habe Strafverfolgung, Gefahrenabwehr und die Durchsetzung von Urheberrechten genannt. "Der Schutz der Persönlichkeitsrechte ist nicht genannt", wird Galke zitiert. Der Senat habe geprüft, ob es sich dabei um ein Versehen des Gesetzgebers gehandelt habe. "Das war nicht der Fall."

Der Berliner Rechtsanwalt Dr. **Thomas Schulte** (Kanzlei **Dr. Schulte und Partner Rechtsanwälte** mbB, www.dr-schulte.de) kommt bei der Analyse des BGH-Urteils zu folgendem Schluss: "Online-Kritiker dürfen aufatmen - das Recht auf freie Meinungsäußerung wird auch in Zukunft nicht beeinträchtigt werden. Die Forderung, dass ein anonymer Online-Kritiker seine Identität im Fall eines Interessenkonflikts preisgeben muss - und sich damit vielleicht gravierende persönliche Nachteile auflädt - ist abgeschmettert worden."

von **Marc Bartl**

